



Stadt Münzenberg

**Die Bürgermeisterin  
als örtliche Ordnungsbehörde**

**Ordnungsamt**

**Hauptstraße 22**

**35516 Münzenberg**

**im Stadtteil Gambach**

## Hinweise zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen



**Ihre Ansprechpartner des Ordnungsamtes:**

**Frau Kasper: 06033 9603-18**

**Frau Heller: 06033 9603-18**

**Herr Weißenfels: 06033 9603-28**

Gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen dürfen die dort genannten pflanzlichen Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen beseitigt werden.

Diese Beseitigung erfolgt im Rahmen der Nutzung des Grundstückes auf dem sie anfallen in der Regel durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostierung. Hierbei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.

Soweit sie dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können, können pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen,

- außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind,

verbrannt werden.

#### **Dabei sind folgende Anforderungen zu beachten und streng einzuhalten:**

1. Die auf einem Grundstück angefallenen pflanzlichen Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person und bei trockenem Wetter
  - **montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
  - **samstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**verbrannt werden.
2. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
3. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen.
4. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem starken Wind oder wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen.
5. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.
6. Bei Festlegung der Abbrandstelle sind folgende **Mindestabstände einzuhalten:**
  - 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen
  - 35 m von sonstigen Gebäuden
  - 5 m zur nachbarlichen Grundstücksgrenze
  - 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, ebenso auch zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
  - 50 m zu sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
  - 100 m von Naturschutzgebieten, Wäldern und Heiden
  - 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.

7. Wenn innerhalb der vorgenannten Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

#### **8. Beim Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern gilt außerdem folgendes:**

- Es müssen mind. zwei zuverlässige Aufsichtspersonen abgestellt und benannt werden.
- Es ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite rund um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen.
- Zusammenhängende Flächen über 3 ha sind im Abstand von 80 bis 100 m durch Sicherheitsstreifen von 5 m Breite zu unterteilen.
- Die so entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander, dass heißt nach Erlöschen der vorherigen Teilfläche, abgebrannt werden.

#### **Anzeigepflicht:**

Das Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern und das Verbrennen von sonstigen pflanzlicher Abfälle ist der örtlichen Ordnungsbehörde **mindestens 2 Werktage vor Beginn** anzuzeigen.

Die Anzeige muss enthalten:

- Lage des Grundstückes, auf dem die Abfälle verbrannt werden
- Art und Menge des Abfalls
- Name, Alter, Anschrift und ständige telefonische Erreichbarkeit der Aufsichtsperson(en)

Die örtliche Ordnungsbehörde kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderliche Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und der Bereitstellung von Feuerlöschgeräten.

Die Anmeldung des Nutzfeuers kann auch über die Homepage der Stadt Münzenberg gemacht werden ([www.muenzenberg.de/zweckfeuer.html](http://www.muenzenberg.de/zweckfeuer.html)).

Anzeigen über Zweckfeuer werden durch die Stadtverwaltung Münzenberg an die Zentrale Leitstelle des Wetteraukreises weitergeleitet.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Schutzvorschriften und sonstige Bestimmungen der Verordnung, sowie auf ihrer Grundlage ergehende Anordnungen verstößt.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Einsätze der Feuerwehren, die auf das Verbrennen pflanzlicher Abfälle zurückzuführen sind, kostenpflichtig sind und nach der Gebührenordnung der Stadt Münzenberg abgerechnet werden.

Die Bürgermeisterin der Stadt Münzenberg  
als örtliche Ordnungsbehörde  
- Ordnungsamt -